

1729/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1825/J-NR/1997, betreffend Studienzeiten, die die Abgeordneten GROßRUCK und Kollegen am 15. Januar 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Grundsätzlich ist zu der gegenständlichen Anfrage darauf hinzuweisen, daß die Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes in die Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, nicht aber in jene des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr fällt.

1. Welche gesetzlichen Studienzeiten sind für die einzelnen, in Österreich zugelassenen Studien vorgesehen?
2. Wieviele Studenten schließen ihr Studium in der vorgesehenen Studienzeit ab?
3. Wie hoch ist die Durchschnittsstudiendauer für die in Österreich angebotenen Studienrichtungen?

Antwort:

Aus der angeschlossenen Tabelle sind die gesetzlichen Studienzeiten, die Durchschnittsstudienzeiten in den beiden Formen des arithmetischen Mittels und des Medians sowie der Anteil an den Studierenden ersichtlich, die ihr Studium in der gesetzlichen Studienzzeit abschließen. Die angeführte jeweilige tatsächliche Studiendauer bezieht sich auf den Absolventenjahrgang 1994/95 (Beilage).

4. Entsprechen Ihrer Meinung nach die derzeitigen Mindeststudienzeiten der Realität?

5. Sind Sie der Meinung, daß es vertretbar ist, den Bezug der Familienbeihilfe an unrealistische Mindeststudienzeiten zu koppeln?

6. Wird es in absehbarer Zeit zu einer Anpassung der für den Familienbeihilfenbezug relevanten Studienzeiten an die tatsächlichen Gegebenheiten kommen?

7. Was geschieht, wenn ein Studierender aus Gründen, die er selbst nicht beeinflussen kann (z.B. mangelnde Übungs- und Laborplätze oder Prüfungstermine) ein Semester verliert?

8. Wird dies als zusätzliches Toleranzsemester gewertet?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die durchschnittlichen Studienzeiten haben für die reale Studiensituation nur eine geringe Aussagekraft. In diese Durchschnittswerte gehen nämlich auch die Studienzeiten jener Studierenden ein, welche sich nicht in vollem Umfang ernsthaft und zielstrebig dem Studium widmen können, da sie das Studium etwa neben einer Berufstätigkeit betreiben. Tatsächlich sind daher nicht bloß von den Studierenden unbeeinflussbare Gegebenheiten wie etwa die Studienbedingungen für eine hohe durchschnittliche Studiendauer verantwortlich.

Die gesetzliche Studiendauer soll in Relation zu den geforderten Studien und zu Prüfungen jenen Zeitraum festlegen, der jedenfalls zu inskribieren ist und innerhalb dessen es bei einem ernsthaft und zügig betriebenen Studium möglich ist, einen Studienabschluß zu erlangen. Das Studienförderungsgesetz sieht für den Zeitraum, innerhalb dessen Förderungen grundsätzlich bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gebühren, einen um jeweils pro Studienabschnitt um ein Semester verlängerten Zeitraum, die Anspruchsdauer, vor. An dieser Anspruchsdauer nach dem Studienförderungsgesetz orientiert sich auch die ab dem Sommersemester 1997 geltende Regelung des Familienlastenausgleichsgesetzes.

Die Dauer des Bezuges von Studienbeihilfe liegt allerdings häufig über der gesetzlichen Anspruchsdauer, sofern Studierende nachweisen können, daß sie durch von ihnen unbeeinflussbare Ereignisse, etwa im privaten Bereich, gehindert wurden, das Studium in der vorgesehenen Anspruchsdauer zu absolvieren. Durch Bescheid hat eine solche Verlängerung der Anspruchsdauer im Einzelfall immer dann zu erfolgen, wenn der wichtige Grund ohne Verschulden des Studierenden zwingend zu einer Verlängerung der Studienzeit geführt hat. Voraussetzung für eine Förderung nach dem Studienförderungsgesetz ist grundsätzlich die Tatsache, daß das Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. Dieselbe Voraussetzung formuliert das Familienlastenausgleichsgesetz für die Gewährung einer Familienbeihilfe für Studierende.

Inwieweit bei der Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes im Einzelfall wichtige Gründe zu einer Verlängerung der Förderungsdauer führen können, kann seitens meines Ressorts mangels Zuständigkeit nicht abschließend beurteilt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß aus Gründen der internationalen Konkurrenzfähigkeit wohl nur der Weg einer möglichst großen Annäherung der tatsächlichen an die gesetzlichen Studienzeiten und nicht der umgekehrte Weg begehbar erscheint. Das geplante Universitäts-Studiengesetz will dazu vor allem durch eine maßvolle Kürzung der Stundenrahmen für die einzelnen Diplomstudien und durch Bindung der Prüfungsanforderungen an den Stoff der Lehrveranstaltungen beitragen. In einem viel höheren Ausmaß als die studienrechtlichen

Vorgaben wirkt sich jedoch die Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes seitens der Universitäten auf die tatsächliche Studiendauer aus. Dies zeigt sich etwa in den künstlerischen Studien, in denen das Prinzip des stetigen Qualifikationszuwachses mit erhöhter Verbindlichkeit sowohl aus Seitens der Lehrenden als auch der Studierenden einhergeht.